

Arbeitsstätten – Einrichten und Betreiben

● Arbeitsstättenrecht versus Baurecht●

Fachtagung, 4. Juli 2018

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe – IHK

Lammstraße 13-17, 76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Arbeitsstättenrecht versus Baurecht

Agenda

- ❖ **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**
 - Einrichten-Betreiben
- ❖ **Landesbauordnung Baden-Württemberg**
 - Errichten
- ❖ **Rechtsgutachten**
 - Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht
- ❖ **Lösungsansatz Baden-Württemberg**
 - Arbeitsstätten



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Arbeitsstättenverordnung

Ziel: Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim **Einrichten** und **Betreiben** von **Arbeitsstätten** zu gewährleisten

➡ Normadressat ist der **Arbeitgeber**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Arbeitsstättenverordnung Einrichten - Betreiben

Einrichten: *Bereitstellen und Ausgestalten der Arbeitsstätte*

- Bauliche Maßnahmen
- Ausstatten mit Maschinen, Anlagen, Mobiliar, Beleuchtung (...),
- Anlegen/kennzeichnen von Verkehrs- / Fluchtwegen
- Festlegen von Arbeitsplätzen
- (...)

Betreiben: *Benutzen, Instandhalten, optimieren der Arbeitsstätte; Organisation, Gestaltung der Arbeit einschließlich der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Landesbauordnung Baden-Württemberg

Ziel: Bauliche Anlagen (...) sind so zu **errichten**, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürliche Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden (...)

➡ Normadressat ist der **Bauherr**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Rechtsgutachten

Thema: Ermittlung von Schnittstellen und Widersprüchen hinsichtlich der Anforderung aus dem Arbeitsstättenrecht und dem Bauordnungsrecht

Autor: Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Zentrum für Sozialforschung Halle e. V.
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Großer Berlin 14, 06108 Halle

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Gd95.html>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Rechtsgutachten

Ergebnis (Auszug)

- Bauliche Anforderungen werden im Arbeitsstättenrecht und Baurecht formuliert
- Rechtsnormen sind grundsätzlich ergänzend und nicht widersprechend
- In § 3a Absatz 4 ArbStättV ist das Rangverhältnis normiert:
Vorschriften des Bauordnungsrechts gelten vorrangig, soweit diese über Anforderungen der ArbStättV hinausgehen
→ *ein nebeneinander der beiden Rechtssysteme möglich*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Rechtsgutachten

- Beide Vorschriften im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigen
 - Arbeitsstättenrecht ist kein aufdrängendes öffentliches Recht im Sinne der Musterbauordnung (MBO)
 - Bauaufsichtsbehörde muss ArbStättV nicht zwingend berücksichtigen
- Materielle Klärung:
 - Raumhöhe
 - Schutz vor Absturz
 - Fluchtwege, Notausgänge
- Probleme in der Praxis
 - Verfahren zur Planung nicht hinreichend aufeinander abgestimmt



Rechtsgutachten

Empfehlung (*Auszug*)

- Den Akteuren am Bau durch Informationen der Arbeitsschutzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die notwendigen Kriterien zu vermitteln
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Arbeitsstättenplanung beteiligen
- Erforderliche Kooperation durch Kommunikationsforen wie z. B. „Offensive Gutes Bauen“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Lösungsansatz Baden-Württemberg

■ Status quo

Arbeitsschutzverwaltung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt:

- Hinweise zu gewerblichen Bauvorhaben, die teilweise als Nebenbestimmung (Auflagen) in die Baugenehmigung übernommen werden
- Hinweise, die der Baugenehmigung beigelegt werden

■ Arbeitsschutzbehörde soll weiterhin beteiligt werden



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Lösungsansatz Baden-Württemberg

■ Antragsunterlagen für Baugenehmigung

Angaben zu gewerblichen Anlagen (Anlage 8)

- Nr. 11 Erklärung zum Arbeitsschutzrecht (*neu*)
 - *Hinweise:*
 - arbeitsschutzrechtliche Vorschriften werden im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens nicht geprüft
 - Bauherr muss hierfür selbst Sorge tragen
 - Bei Nichtbeachtung kann Arbeitsschutzbehörde dem künftigen Betreiber (Arbeitgeber) die Beschäftigung von Personen in den Räumlichkeiten untersagen
 - Arbeitsschutzbehörde kann ggf. nachträglich bauliche Änderungen auferlegen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Lösungsansatz Baden-Württemberg

■ Antragsunterlagen für Baugenehmigung

Angaben zu gewerblichen Anlagen (Anlage 8)

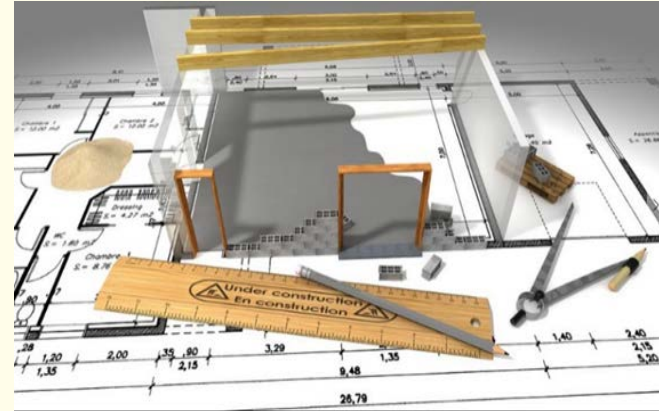
- Nr. 11 Erklärung zum Arbeitsschutzrecht (*neu*)
 - *Bauherr hat folgende Wahlmöglichkeiten:*
 - Er berücksichtigt arbeitsschutzrechtliche Vorschriften und verzichtet auf fachbehördliche Prüfung der Unterlagen durch Arbeitsschutzbehörde oder
 - Er nimmt fachbehördliche Beratung durch Arbeitsschutzbehörde bei der Planung in Anspruch; ggf. gebührenpflichtig
- Bauherr bestätigt eine der Wahlmöglichkeiten durch Datum und Unterschrift



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Vielen Dank!



Matthias Morath

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Referat: 27 (Arbeit und Gesundheit)

Tel.: 0711 123-2977

E-Mail: matthias.morath@wm.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU